

## **Amtsgericht Grevenbroich**

Die richterlichen Geschäfte werden für das Kalenderjahr 2014 wie folgt verteilt:

I.

Es bearbeiten:

### **1. Richter am Amtsgericht Vogels**

- a) die Sachen des Familiengerichts  
und zwar die neu eingehenden Verfahren der Abteilung 8 gemäß dem  
Turnus für Familiensachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 8  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen (1.  
Abteilung des Familiengerichts = Abteilung 8),
- b) die Landwirtschaftssachen,
- c) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Buchstaben A – K,
- d) die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.
- e) die Sachen des Betreuungsgerichts mit den Anfangsbuchstaben P bis Z  
mit den Endziffern 1 bis 5 einschließlich der in diesen Sachen anfallenden  
Rechtshilfeersuchen (Abt. 3),
- f) die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über  
Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit den  
Anfangsbuchstaben P bis Z mit den Endziffern 1 bis 5 einschließlich der in  
diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen,

### **2. Richterin am Amtsgericht Calvis**

- a) die Sachen des Familiengerichts  
und zwar die neu eingehenden Verfahren der Abteilung 13 gemäß dem  
Turnus für Familiensachen sowie den Bestand der Abteilung 13  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen (2.  
Abteilung des Familiengerichts = Abteilung 13),
- b) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Buchstaben L - Z.
- c) die Sachen des Betreuungsgerichts mit den Anfangsbuchstaben H bis O  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen  
(Abteilung 22)
- d) die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über  
Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit den  
Anfangsbuchstaben H bis O,

### **3. Richterin am Amtsgericht Schiekiera (0,5)**

- a) die Sachen des Familiengerichts  
und zwar die neu eingehenden Verfahren der Abteilung 21 gemäß dem  
Turnus für Familiensachen sowie den Bestand der Abteilung 21  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen (3.  
Abteilung des Familiengerichts = Abteilung 21).
- b) alle Verfahren der Vollstreckungsregister I und II.

### **4. Richter/in NN**

- a) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der  
Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz entsprechend dem  
Turnus Abteilung 16 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 16,
- b) alle Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen

### **5. Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs**

- a) die Sachen des Betreuungsgerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis G  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen  
(Abteilung 18),
- b) die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über  
Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit den  
Anfangsbuchstaben A bis G, einschließlich der in diesen Sachen  
anfallenden Rechtshilfeersuchen,
- c) die Sachen des Familiengerichts  
und zwar die neu eingehenden Verfahren der Abteilung 28 gemäß dem  
Turnus für Familiensachen sowie den Bestand der Abteilung 28  
einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen (4.  
Abteilung des Familiengerichts = Abteilung 28).
- d) die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

### **6. Richter am Amtsgericht Beuchel**

- a) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters jedoch mit  
Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz

- entsprechend dem Turnus Abteilung 19 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 19,
- b) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz entsprechend dem Turnus Abteilung 26 sowie den Bestand der Abteilung 26, soweit die Endziffern 2, 4, 6, 7, 8, 9 oder 0 sind,
  - c) die Sachen des Betreuungsgerichts mit den Anfangsbuchstaben P bis Z mit den Endziffern 6 bis 0 einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen (Abt. 3),
  - d) die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit den Anfangsbuchstaben P bis Z mit den Endziffern 6 bis 0 einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen.
  - e) die in Ansehung der Wahl der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff., 77 GVG),
  - f) die Grundbuchsachen,
  - g) die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtgesetz des Landes NRW dem Richter obliegen.

#### **7. Richter am Amtsgericht Dr. Zieschang**

- a) die Jugendstrafsachen einschließlich sämtlicher dem Jugendrichter zugewiesener Vollstreckungssachen (Jugendrichter),
- b) die allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Familienname des alphabetisch ersten Beschuldigten mit einem der Buchstaben aus dem Bereich A bis V beginnt (Abteilung 5 Ds),
- c) die Gs-Sachen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen,
- d) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind,
- e) die aus der von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung der Richter auf Grund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff. StPO ausgeschlossen ist,
- f) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG).

### **8. Richterin am Amtsgericht Meyburg (0,5)**

- a) die das Wohnungseigentum betreffenden Verfahren (Abteilung 25 C),
- b) die allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene aus der Abteilung 23 Cs,
- c) die Privatklagesachen,
- d) die allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Familienname des alphabetisch ersten Beschuldigten mit den Buchstaben W, X, Y oder Z beginnt (Abteilung 7 Ds),
- e) die Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen,
- f) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind,
- g) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen, von deren Bearbeitung der Richter oder die Richterin auf Grund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff. StPO ausgeschlossen ist.
- h) die nicht verteilten Sachen.

### **9. Richterin Hoglebe**

- a) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz entsprechend dem Turnus Abteilung 11 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 11, soweit sie nicht unter Ziff. 10 a) fallen,
- b) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus Abteilung 9 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 9,
- c) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz entsprechend dem Turnus Abteilung 27 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 27.
- d) die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz entsprechend dem Turnus Abteilung 26 sowie den Bestand der Abteilung 26, soweit die Endziffern 1, 3 oder 5 sind,

II. Es werden vertreten:

**Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang,**

durch Richterin am Amtsgericht Meyburg,

**Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs**

durch Richter am Amtsgericht Beuchel zu a) bis b) und d),

durch Richterin am Amtsgericht Schiekiera zu c),

**Richterin am Amtsgericht Schiekiera**

durch Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs,

**Richter am Amtsgericht Vogels**

durch Richterin am Amtsgericht Calvis,

**Richterin am Amtsgericht Calvis**

durch Richter am Amtsgericht Vogels,

**Richter am Amtsgericht Beuchel**

durch Richterin Hogrebe,

**Richter/in NN**

durch Richter am Amtsgericht Beuchel zu a) Endziffern 1 – 6 und zu b),

durch Richterin Hogrebe zu a) Endziffern 7 – 0,

**Richterin am Amtsgericht Meyburg**

durch Richter am Amtsgericht Beuchel zu a) ,

durch Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang zu b) bis g) und

durch Richterin Hogrebe zu h),

**Richterin Hogrebe**

durch Richter am Amtsgericht Beuchel.

Ist die Vertreterin oder der Vertreter ebenfalls verhindert, so vertreten die übrigen Richterinnen und Richter im jeweiligen Fachbereich in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem Nachfolger des Vertretenen:

1) Familiensachen

Richterin am Amtsgericht Calvis,  
Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs,  
Richterin am Amtsgericht Schiekiera,  
Richter am Amtsgericht Vogels

2) Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs,  
Richterin am Amtsgericht Meyburg,  
Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

3) Zivilsachen

Richter am Amtsgericht Beuchel,  
Richterin Hoglebe,

4) Betreuungssachen

Richter am Amtsgericht Beuchel,  
Richterin am Amtsgericht Calvis,  
Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs,  
Richter am Amtsgericht Vogels

Für alle übrigen Bereiche und wenn alle Richter und Richterinnen des betreffenden Fachbereichs verhindert sind, gilt die folgende Vertretungsreihenfolge:

Richter am Amtsgericht Beuchel,  
Richterin am Amtsgericht Calvis,  
Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs,  
Richterin Hoglebe,  
Richterin am Amtsgericht Meyburg,  
Richterin am Amtsgericht Schiekiera,  
Richter am Amtsgericht Vogels  
Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

beginnend mit der oder dem nach der oder dem zu Vertretenden aufgeführten Richterin oder Richter. Ist die oder der zuletzt aufgeführte Richterin oder Richter verhindert, so vertreten die Richterinnen und Richter in der obigen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem zuerst aufgeführten Richterin oder Richter.

### III.

Der richterliche Eildienst wird in Form einer telefonischen Rufbereitschaft von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ab Dienstschluss bis 21.00 Uhr außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Gerichts für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen eingerichtet.

Der richterliche Eildienst wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts im wöchentlichen Wechsel in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen, und zwar beginnend mit der auf die letzte Richterin oder den letzten Richter Folgenden aus der Bereitschaftsdienstliste des Vorjahres. Er dauert für die jeweils zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter grundsätzlich jeweils von Montag 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 12.00 Uhr, es sei denn, dieser Tag ist ein gesetzlicher Feiertag; dann findet der Wechsel am nächsten Werktag um 12.00 Uhr statt. Bei Urlaub und Krankheit nimmt die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter im Richteramt den Bereitschaftsdienst wahr.

### IV.

#### Allgemeine Richtlinien:

1. In den Sachen des **Zivilprozessregisters** gilt folgende Regelung:
  - a) Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Geschäftsstelle eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden. Dies gilt nicht für die Zivilsachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Diese werden gesondert in das Register der Abteilung 25 C eingetragen.
  - b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung
    - aa) nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, des Schuldners oder des Antragsgegners.  
Besteht dieser Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Bei Einzelfirmen und Handelsgesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend.  
Wird ein „unter der Firmenbezeichnung .... handelnder“ Kaufmann in Anspruch genommen, so gilt ebenfalls die vorgenannte Regelung, es

sei denn, dass die Firmenbezeichnung keinen Familiennamen enthält. Enthält die Firma mehrere Familiennamen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten. Bei Kirchen- und Synagogengemeinden sowie Religionsgemeinschaften, Gebietskörperschaften, öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sparkassen der Gebietskörperschaften ist für die Reihenfolge der Eintragung maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.

- bb) Soweit hiernach die Reihenfolge der Eintragung nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners. Als erstes Wort gelten dabei auch Kunstworte, einzelne herausgestellte Buchstaben oder Buchstabengruppen. Das Wort "Firma" und die Artikel bleiben dabei außer Betracht.
- cc) Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietskörperschaft an, bei gleichen Familiennamen ist der Vorname maßgeblich.
- dd) Werden mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner in Anspruch genommen, so bestimmt sich der maßgebliche Anfangsbuchstabe nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietsbezeichnung.
- ee) Ziffer 2. d gilt entsprechend.

- c) Die Eingänge in Zivilsachen werden ab dem 1.03.2012 wie folgt verteilt:

**Abteilung 9:** 1, 9, 17, 25, 33, 37 usw.

**Abteilung 16:** 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38. usw.

**Abteilung 19:** 3, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39. usw.

**Abteilung 11:** 4, 12, 20, 28, 36 usw.

**Abteilung 26:** 8, 16, 24, 32, 40 usw.

**Abteilung 27:** 5, 13, 21, 29 usw.

2. In den **Familiensachen** gilt folgende Regelung:
- a) Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen - abgesehen von der Regelung zu b) - in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden,
  - b) Abweichend von der Regelung zu a) werden Neueingänge, die eine Person betreffen, die an einem ab dem 01.01.2009 anhängig gewordenen Verfahren beteiligt war, in der Abteilung eingetragen, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet hat. Die Eintragung im Eingangsbuch erfolgt – ggf. unter vorübergehender Freilassung der nächsten offenen Stellen in der Eingangsliste – an der nächsten bereiten Stelle der jeweiligen Abteilung.
  - c) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden im Eingangsbuch wie unter a) beschrieben neu erfasst. Diese Regelung gilt auch für Zivilsachen und selbstständige Beweisverfahren.
  - d) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wiederaufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.
  - e) In Fällen der Abtrennung und Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
  - f) Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit die Regelungen zu 1 b) sinngemäß.
  - g) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.
  - h) Die Eingänge in Familiensachen werden ab dem 1.01.2013 wie folgt verteilt:

**Abteilung 28:** 1, 5,

**Abteilung 21:** 2,

**Abteilung 8:** 3, 6,

**Abteilung 13:** 4, 7, usw.

- 3. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers.
- 4. Bei Insolvenzmassen ist entscheidend die Firma oder der Name des Schuldners.

5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
6. Gehen bei verschiedenen Zivilabteilungen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgelagert sind und verbunden werden können, so ist unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung auch für die später eingegangene Sache die Zivilabteilung zuständig, die bereits mit dem früheren Eingang befasst ist. Jedoch bleiben die nachträglich eingegangenen Sachen bei der Abteilung, bei der sie geführt werden, wenn in ihnen schon streitig verhandelt worden ist. Entsprechendes gilt für Anordnungen nach § 940a Abs. 3 ZPO.
7. Vollstreckungsgegenklagen gehören vor die Abteilung, bei der der Vorprozess anhängig war. Gleiches gilt für Klagen aus §§ 323, 731 und 768 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels. Selbständige Beweisverfahren gehören vor die Abteilung, bei der bereits der Hauptprozess anhängig ist. Ist noch kein Hauptprozess anhängig, gilt Nummer 1.

V.

## **Tätigkeit des Güterichters**

**1.**

Aufgaben des Güterichters bei dem Amtsgericht Grevenbroich nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

RiAG Vogels

**2.**

Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die von einem Richter des Amtsgerichts Grevenbroich dem Güterichter zugewiesen wurden.

**3.**

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle (29 FM für Familiensachen, 26 CM für Zivilsachen) in der Reihenfolge zu 1. a), b), c) fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er für die Entscheidung des Streitfalls zuständig ist oder als Vertreter des streitentscheidenden Richters mit der Sache bereits befasst war. In diesem Fall wird er in der Liste übersprungen und ihm wird ihm die nächste eingehende Sache zugeteilt.
- b) Güterichter, die im Zeitpunkt des Eingangs einer Sache bei der Güterichtergeschäftsstelle für länger als drei Wochen verhindert sind (z.B. wegen Urlaubs oder Erkrankung), werden bei der Verteilung der Güterichterverfahren übersprungen. Maßgebend ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung bei der Güterichtergeschäftsstelle.
- c) Ist ein Güterichter nach 3. a) – b) zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall von dem anderen Güterichter vertreten.

**4.**

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung (Ziff. II des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

Grevenbroich, den 27.12.2013

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Beuchel

Havertz-Derichs

Vogels

Calvis

Dr. Zieschang